



Richtlinie zur Förderung von Entsiegelung von privaten Flächen in der Ortsgemeinde Urmitz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Gegenstand der Förderung:	2
2 Voraussetzungen:	2
3 Antragsberechtigte	2
4 Umfang und Höhe der Förderung	2
5 Zuschussunterlagen.....	3
6 Verfahren	3
7 Rückzahlung	3
8 Haftungsausschluss.....	3
9 Inkrafttreten.....	4
10 Zuständige Stelle	4



1 Gegenstand der Förderung:

Entsiegelung und ökologische Aufwertung von bisher versiegelten Flächen auf privaten Grundstücken innerhalb der Ortsgemeinde Urmitz.

2 Voraussetzungen:

- Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn mit den Fördermaßnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- Die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens 20 m² betragen.
- Eine Förderung von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen ist ausgenommen.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die aufgrund der Grünsatzung erforderlich sind.
- Die Förderung gilt nicht für illegal versiegelte Flächen.
- Grundsätzlich gilt die Förderung für eine Entsiegelung von Bodenbelägen wie Betonplatten/ Betonpflaster/ Asphalt, Schottergärten.
- Die Entsiegelung kann z.B. durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Rasen
 - Stauden
 - Wildblumenwiese
 - Sonstige naturnahe Maßnahmen (bspw. Sandarium, Totholzhecke o.ä.)

3 Antragsberechtigte

Haus- und Wohnungseigentümer bzw. deren Bevollmächtigte, also auch Mieter mit der Vollmacht des Eigentümers, von Wohngebäuden und Gebäuden zur wohnähnlichen Nutzung in der Gemeinde Urmitz. Hausverwaltungen und Gewerbebetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 30 € pro Quadratmeter entsiegelter Fläche.



Die maximale Fördersumme beträgt 1.500 € pro Grundstück und Antragsteller.

Die Maßnahme muss 10 Jahre Bestand haben und darf in dieser Zeit nicht wieder versiegelt werden; ansonsten besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Fördermittel.

Die Überprüfung durch die Ortsgemeinde muss jederzeit gemacht werden.

5 Zuschussunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind gemeinsam mit der durch die Ortsgemeinde ausgehändigten Fertigstellungsmittelteilung einzureichen:

- Nachweis der entsiegelten Fläche durch Fotos (vorher / nachher) und Rechnungen.

6 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Gemeinde Urmitz zu stellen. Die Beantragung der Förderung hat vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Die Umsetzung darf erst nach Erhalt der Bewilligungsbescheinigung erfolgen. Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der Förderhöhe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 8-monatigen Frist (ab Datum des Bewilligungsbescheides), wenn geplanten Maßnahmen der Entsiegelung nicht erfolgt sind. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

7 Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Ortsgemeinde Urmitz verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

8 Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde Urmitz haftet nicht für Schäden, die durch die durchgeführten Maßnahmen entstehen.



9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Ortsgemeinde Urmitz keine Änderung der Inhalte beschließt.

10 Zuständige Stelle

Verwaltung der Ortsgemeinde Urmitz bzw. das eingesetzte Entscheidungsgremium.

Die Gemeinde Urmitz oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsstellenden vorzunehmen. Die Förderrichtlinie tritt zum xx.xx.2023 in Kraft

Urmitz, 14.02.2024